



Datenschutz

Antworten auf Ihre gestellten Fragen

Meine Daten / Mein Anruf / Meine Strafanzeige

Was macht die Polizei Bremen mit meinen Daten?

Sie können mit der Polizei in ganz unterschiedlichen Situationen in Kontakt kommen. Sei es bei einer Verkehrskontrolle, wenn Sie eine Anzeige erstatten oder über den Notruf um Hilfe bitten, als Demonstrationsteilnehmer oder gar wenn gegen Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Die Polizei wirft Informationen über Sie dann nicht einfach in eine große Aktenkiste, die bei der nächsten Gelegenheit per Knopfdruck ausgewertet werden. Vielmehr werden Ihre Daten dort nach verschiedenen Zwecken und Rechtsvorschriften getrennt verarbeitet. Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick geben, was mit Ihren persönlichen Daten geschieht:

Darf die Polizei meinen Anruf unter der Notrufnummer 110 aufzeichnen?

Anrufe unter der Notrufnummer 110 gehen bei der jeweiligen Einsatzleitstelle der Polizei ein und werden zur Beweissicherung und Dokumentation aufgezeichnet. Um die richtigen Maßnahmen zu treffen, muss die Polizei ein Gespräch unter Umständen noch einmal auswerten können. Falls die Daten nicht z.B. für Strafermittlungen benötigt werden, werden die Gesprächsaufzeichnungen spätestens nach zwei Monaten wieder gelöscht.

Ich habe eine Strafanzeige erstattet. Wo taucht diese Information dann weiter auf und erfährt der Angezeigte meine Personalien?

Wenn Sie Anzeige erstatten, werden Ihre Personalien in die Strafermittlungsakte aufgenommen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft und das Gericht weitergeleitet wird. Um sich angemessen verteidigen zu können, kann –bis auf besondere Fälle des notwendigen Zeugenschutzes- auch der Beschuldigte über eine Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht erfahren, von wem die ihn belastenden Informationen stammen. Auf die Angabe der Wohnanschrift des Anzeigenerstatters kann zum seinem Schutz verzichtet werden, wenn eine andere fähige Anschrift mitgeteilt werden kann. Die Polizei darf bis zu 10 Jahre eine Kopie des Ermittlungsvorganges bei sich aufbewahren, um diese Ermittlungen weiter unterstützen zu können. Ihr Name darf zu diesem Zweck in einem Register der betreffenden Dienststelle suchfähig gespeichert werden.

Verkehrskontrolle / Frontfoto

Werden Daten von mir gespeichert, wenn ich in einer allgemeinen Verkehrskontrolle kontrolliert werde?

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle dürfen Fahrer-, Halter- sowie KFZ-Daten durch die Polizei erhoben werden. Diese Daten können vor Ort mit den Fahndungsdateien der Polizei abgeglichen werden. Wenn die Abfrage negativ verläuft und darüber hinaus keine Anhaltspunkte für weitere polizeiliche Maßnahmen gegeben sind, werden Ihre Daten anlässlich der Kontrolle nicht gespeichert.

Sind Beifahrer auf dem Frontfoto erkennbar, wenn ich aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung, einer Rotlichtfahrt oder eines Abstandsverstoßes geblitzt worden bin?

Aus technischen Gründen sind auf Frontfotoaufnahmen von Verkehrsverstößen zunächst auch mögliche Beifahrer sichtbar. Der Beifahrer wird allerdings in jedem Fall unkenntlich gemacht, bevor der Halter die Anhörung mit Foto erhält oder das Foto zur Fahrermittlung möglicherweise in der Nachbarschaft vorgezeigt werden muss.

